

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Neuß Aelterer Linie.

N^o 2.

(Ausgegeben am 24. März 1894.)

6. Regierungsverordnung

vom 20. März 1894,

betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen.

Mit Höchster Genehmigung Serenissimi wird in Ausführung eines von dem Bundesrath am 15. Juni vor. Jz. gefassten Beschlusses über den Verkehr mit Sprengstoffen hieby durch folgendes verordnet:

§. 1.

Die nachstehenden Bestimmungen begreifen:

1. Die Versendung von Sprengstoffen auf Land- und Wasserwegen — mit Ausnahme des Eisenbahn- und Postverkehrs, und des Verkehrs mit Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung sowie der Versendung von Sprengstoffen in Kaufschiffen —,
2. den Handel mit Sprengstoffen,
3. die Aufbewahrung und Verausgabung von Sprengstoffen, innerhalb des Betriebes von Bergwerken, Steinbrüchen, Hütten und gewerblichen Anlagen,
4. die Lagerung von Sprengstoffen — mit Ausnahme der Lagerung in Niederlagen oder Magazinen der Militär- und Marineverwaltung —.

Zu den Sprengstoffen im Sinne dieser Bestimmungen gehören nicht:

- a) die in dem Heer und in der Marine vorgeschriebenen, nicht sprengkräftigen Zündungen,
- b) die für Feuerwaffen benutzten Zündhütchen, Zündspiegel und Patronen für Feuerwaffen,
- c) Zündschnüre.